

**Zeitschrift:** Plan : Zeitschrift für Planen, Energie, Kommunalwesen und Umwelttechnik = revue suisse d'urbanisme

**Herausgeber:** Schweizerische Vereinigung für Landesplanung

**Band:** 30 (1973)

**Heft:** 10

**Artikel:** Gemeinde kontra Heimatschutz

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-782093>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Presse die gleichen verdrehenden und verleumderischen Kleininserate, jedoch, die schlechten Erfahrungen bei der kantonalen Vorlage berücksichtigend, erst am Freitag vor der Abstimmung. Entgegen der Mitteilung einer in Chur erscheinenden Zeitung dürfte die Opposition nicht in «bäuerlichen Kreisen», sondern bei den Spekulanten gesucht werden. Der Bedeutung des Kurorts Klosters entsprechend, mit geläufigen Bodenpreisen von 800 bis 400 Franken, stand diesbezüglich ja auch einiges auf dem Spiel. Bei den Landwirten war übrigens die nun bekannte Tat-

sache festzustellen, dass sich gerade der «echte» zukunftsgerichtete Landwirt sehr für die Ortsplanung engagierte. Der positive Ausgang darf vor allem auf die ausführliche Orientierung und den Einsatz der Planungskommission, allen voran Gemeindepräsident Nationalrat G. Brosi und Kurdirektor W. Filli, zurückgeführt werden. Nach verschiedenen negativen Ausgängen von Kurortsplanungen im Kanton Graubünden beweist Klosters, dass mit der nötigen Sorgfalt heute im Kanton Graubünden eine verantwortungsvolle Mehrheit gefunden werden kann.

# Gemeinde kontra Heimatschutz

vlp. Der Friede eines Dorfes nahe bei Solothurn wird seit einigen Monaten schwer erschüttert. Der Gemeinderat legte im September 1972 Pläne öffentlich auf, die die Bauzone wesentlich erweitern sollten. Der Solothurner Heimatschutz erkähnte sich, dagegen Einsprache zu erheben, und nach deren Ablehnung durch die Gemeindeversammlung erst noch beim Regierungsrat Beschwerde einzureichen. Die Gemeinde bestritt dem Heimatschutz die Beschwerdelegitimation und berief sich auf die grundsätzliche Planungsfreiheit der solothurnischen Gemeinden.

Das Baudepartement des Kantons Solothurn holte beim Berner Universitätsprofessor P. Saladin ein Gutachten über die Beschwerdeberechtigung des Heimatschutzes ein. Im Entscheid des solothurnischen Regierungsrates Nr. 3560 vom 19. Juni 1973 wird in Uebereinstimmung mit der Auffassung des Gutachters ausgeführt, der Beschwerdeführer müsse durch die angefochtene Verfügung «berührt» sein, er müsse also in einer engen spezifischen Beziehung zu ihr stehen. Der Beschwerdeführer müsse zudem «nachteilig» berührt, er müsse also beschwert sein. Diese Berührung könne nach dem kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetz zwar verschieden eng sein. «Jedenfalls müsse der Rekurrent ein spezifisches eigenes, aktuelles mittelbares oder unmittelbares Interesse an der Aufhebung der Verfügung haben.» Der Gutachter und der Regierungsrat kommen zum Schluss, dass alle diese Kriterien in dem zu beurteilenden Fall erfüllt waren. Dabei dürfte vor allem die Erwägung interessieren, dass der kantonale gleich wie der Schweizer Heimatschutz statutengemäss das heimatliche Landschaftsbild vor Entstellung bewahren wollen. Darin ist eindeutig auch eine Einflussnahme auf die Raumordnung zu erblicken. Es zählt zu den Anliegen des Schweizer Heimatschutzes — und damit auch seiner Sektionen —, auf den Schutz besonders schöner Landschaften, auf die Ausdehnung von Grün- und Erholungszonen und auf die Verhinderung allzu ausgedehnter Baugebiete hinzuwirken.

Der Entscheid des Solothurner Regierungsrates wird es dem Heimatschutz auch in andern Kantonen leichter machen, die Anliegen eines grossen Teils des Volks, der sich oft kaum Gehör verschaffen kann, zu vertreten. Darüber darf man sich um so mehr freuen, als der Heimatschutz in der Regel die verschiedenen im Spiele stehenden Interessen erkennt und abwägt, und damit nicht einseitig die Anliegen des Bewahrens auch dann vertritt, wenn einmal Neuerungen mehr Gewicht beizumessen ist.

## Begriffe im Verkehrsingenieurwesen

Dieses Nachschlagewerk — es handelt sich um den Bericht Nr. 20 zur ORL-Planung vom Juli 73 — soll Verkehrsfachleuten und weiteren Interessenten die heute gültigen begrifflichen Grundlagen liefern. Die erläuterten Begriffe beziehen sich vor allem auf den Verkehrsträger Strasse.

Der Inhalt wurde in die folgenden vier Teile gegliedert:

- Teil A enthält ein alphabetisches Schlagwortverzeichnis aller Begriffe
- Teil B erläutert ungefähr 420 Begriffe und gibt Hinweise auf Synonyme und Zusammenhänge

- Teil C enthält die wichtigsten Abkürzungen
- Teil D gibt Hinweise auf die wichtigsten Quellen

Die vorliegende Arbeit entstand als Forschungsauftrag des Eidgenössischen Amtes für Strassen- und Flussbau in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommissionen der Vereinigung Schweizerischer Strassenfachmänner (VSS).

*Begriffe im Verkehrsingenieurwesen, Bericht Nr. 20 zur ORL-Planung, Juli 1973. Rudolf Bucher/Gustav Burgherr, 100 Seiten, Fr. 9.50. Bezug beim Institut für Orts-, Regional- und Landesplanung der ETH Zürich, Weinbergstrasse 35, 8006 Zürich.*

## Vortragszyklus «Wohnen und Leben» an der Hochschule St. Gallen

Die Hochschule St. Gallen veranstaltet im Wintersemester 1973/74 erstmals einen Vortragszyklus über das Thema «Wohnen und Leben». Im Gegensatz zu den öffentlichen Vorlesungen richtet sich diese Veranstaltung nicht nur an die Bevölkerung der Stadt und Region St. Gallen, sondern auch an eine breitere Öffentlichkeit, die sich mit den Problemen Bauen, Leben und Wohnen befasst. Die Referenten haben sich bereit erklärt, diese Probleme umfassend darzustellen, neue Realisierungsmöglichkeiten zu entwickeln und in einer sowohl den Fachleuten wie der breiteren Öffentlichkeit zugänglichen Form zu präsentieren. Dieser Zyklus bezweckt somit, neue Impulse und Wege zu lebensgerechterem Wohnen aufzuzeigen und die Bevölkerung zu sensibilisieren. Diesem Zweck dienen auch die an die Referate anschliessenden Diskussionen im Plenum bzw. am runden Tisch.

### Das Programm

- 20. November: Notstand Wohnen? (Dr. L. Burckhardt, Basel; Prof. Dr. A. Nydegger, St. Gallen; Prof. dipl. Arch. H. Rohner, Zürich).
- 4. Dezember: Wohnen à la carte (Prof. M. Bächler, Darmstadt).
- 15. Januar 1974: St. Gallen — eine Chance zu lebensgerechter Stadtentwicklung (Prof. W. M. Förderer, Karlsruhe/Schaffhausen).
- 5. Februar 1974: Wohnen im Spannungsfeld der Bodenpolitik (Prof. Dr. A. Nydegger).
- 26. Februar 1974: Schweizerische Wohnbaupolitik — Möglichkeiten und Grenzen (Fürsprecher Th. Guggenheim, Bern).  
Beginn der Vorträge jeweils 20.15 Uhr. Die Veranstaltungen finden in der Aula der Hochschule St. Gallen statt. Eintritt frei.  
*Auskünfte erteilt Dr. A. Hemmer, General-Guisan-Strasse 9, 9010 St. Gallen, Telefon 071 22 99 65.*